



5 entscheidende Fakten zur neuen EU- Trinkwasserrichtlinie, die Sie jetzt kennen müssen

Einleitung

Für Hersteller, Planer und Betreiber im Trinkwassersektor ist das System der UBA-Bewertungsgrundlagen für Materialien im Kontakt mit Trinkwasser seit Langem ein vertrauter Standard. Dieses etablierte nationale System, das die hygienische Eignung von Werkstoffen regelt, wird jedoch bald abgelöst. Ab dem 31. Dezember 2026 tritt ein neuer, harmonisierter europäischer Rechtsrahmen in Kraft. Dieser Wandel markiert eine bedeutende Zäsur, die Aufmerksamkeit und vorausschauende Planung erfordert. Dieser Artikel beleuchtet die fünf wichtigsten und teils unerwarteten Änderungen, um Sie erfolgreich durch diese Übergangsphase zu führen.

1. Das Ende einer Ära: Nationale Listen weichen einem einheitlichen EU-System

Der grundlegendste Wandel ist der Systemwechsel selbst. Nach dem 31. Dezember 2026 können die bekannten nationalen Bewertungsgrundlagen des Umweltbundesamtes (UBA) – für Metalle (Metall-BWGL), Kunststoffe (KTW-BWGL) und Email/Keramik – nicht mehr für die Bewertung neuer Produkte herangezogen werden.

An ihre Stelle treten die rechtsverbindlichen und harmonisierten Anforderungen der europäischen Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184. Ziel ist die Schaffung einheitlicher Mindest-Hygieneanforderungen für Werkstoffe im gesamten EU-Binnenmarkt. Diese Harmonisierung vereinfacht zwar den grenzüberschreitenden Marktzugang, zwingt aber gleichzeitig alle Marktteilnehmer, die sich bisher ausschließlich an deutschen Vorschriften orientiert haben, zur Anpassung an ein völlig neues europäisches Regelwerk.

2. Der Stichtag: Warum der 12. Juli 2021 über die Zukunft Ihrer Werkstoffe entscheidet

Ein kritisches und leicht zu übersehendes Detail betrifft die neuen europäischen Positivlisten, die von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) verwaltet werden. Diese Listen umfassen in ihrer initialen Fassung ausschließlich jene Ausgangsstoffe, Zusammensetzungen und Bestandteile, die von den Mitgliedsstaaten bis zum Stichtag 12. Juli 2021 an die ECHA gemeldet wurden.

Die Konsequenz ist gravierend: Alle Werkstoffe oder Komponenten, die erst *nach* diesem Datum eine positive nationale Bewertung erhalten haben, sind nicht automatisch in den neuen EU-Listen enthalten. Für diese "neuen Stoffe" ist eine komplett neue Beantragung bei der ECHA erforderlich, um eine Listung zu erreichen. Dieser Punkt ist besonders für Hersteller entscheidend, die in den letzten Jahren in die Entwicklung innovativer Materialien investiert haben.

3. Schluss mit Eigenerklärungen: Die Zertifizierung wird zur Pflicht

Nach bisherigem deutschen Recht konnten Hersteller die Konformität ihrer Produkte mit den UBA-Vorgaben entweder durch eine formale Zertifizierung oder eine einfache "Eigenerklärung" nachweisen. Obwohl eine Zertifizierung stets die Rechtssicherheit erhöhte, war sie nicht zwingend vorgeschrieben.

Diese Flexibilität endet mit dem neuen EU-Recht. Ab dem 1. Januar 2027 wird eine formale Zertifizierung, die sogenannte Hygiene-Konformitätsbestätigung, für alle Materialien und Produkte im Kontakt mit Trinkwasser zur unbedingten Pflicht.

"Während eine Zertifizierung bisher vor allem die Rechtssicherheit erhöhte, wird sie unter dem neuen EU-Rechtsrahmen zur unumgänglichen Voraussetzung für den Marktzugang."

Für Hersteller bedeutet dies einen erhöhten Nachweisaufwand. Gleichzeitig schafft die Zertifizierungspflicht eine höhere, transparent nachvollziehbare Sicherheit für Anlagenbetreiber und Verbraucher in ganz Europa.

4. Unter der Lupe: Neue Prüfmethode suchen nach dem Unerwarteten

Die neuen EU-Vorgaben erweitern den Umfang der hygienischen Prüfungen und führen strengere Analysemethoden ein, um die chemische Sicherheit von Werkstoffen umfassender zu bewerten. Zwei neue Prüfungen sind hierbei von besonderer Bedeutung:

- GC-MS Screening (gemäß EN 15768): Mit dieser Methode wird das Migrationswasser systematisch auf "unerwartete Substanzen" untersucht. Dies ermöglicht es, potenziell gesundheitsgefährdende Stoffe zu identifizieren, die nicht gezielt gesucht werden, und sorgt so für ein höheres Sicherheitsniveau.
- Migrationsprüfung mit gechlortem Wasser: Um den realen Bedingungen in vielen europäischen Wasserversorgungsnetzen besser gerecht zu werden, müssen Migrationsprüfungen im Kaltwasserbereich zukünftig auch mit gechlortem Prüfwasser (nach EN 12873-1) durchgeführt werden.

Für Hersteller bedeutet dies, dass bestehende Rezepturen möglicherweise neu bewertet und Prüfprogramme erweitert werden müssen, um die Konformität sicherzustellen.

5. Und wen betrifft's? Europaweit sind folgende Gruppen und Bereiche betroffen:

Die Umstellung auf die neuen europaweiten Regelungen für Materialien und Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser betrifft eine breite Palette von Akteuren in der gesamten Wasserversorgungsbranche und darüber hinaus.

1. Betreiber und Planungsdienstleister: Dies umfasst alle Betreiber von Wasserversorgungsanlagen. Speziell genannt werden Planungsbüros sowie Tiefbau- und Rohranlagenbauunternehmen

2. Wirtschaftsakteure und Industrie: Betroffen sind alle Wirtschaftsakteure/Industrie, die Produkte oder Dienstleistungen im Kontakt mit Trinkwasser anbieten

3. Dienstleister im Sektor: Ebenfalls eingeschlossen sind alle Dienstleister im Sektor der Wasserversorgungswirtschaft

4. Produkthersteller und -anwender: Die Regelungen gelten für alle, die Produkte im Kontakt mit Trinkwasser herstellen oder auf den Markt bringen. Dazu gehören auch jene, die Produkte für die Planung, Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen vorsehen oder anwenden

5. Immobilienbesitzer: Auch Eigentümer von Gebäuden mit Trinkwasserinstallation sind von den Änderungen betroffen

Fazit: Sind Sie bereit für den europäischen Standard?

Der Übergang zu einem einheitlichen EU-Standard für Materialien im Kontakt mit Trinkwasser ist ein komplexer, aber beherrschbarer Prozess. Er erfordert von allen Akteuren eine proaktive Auseinandersetzung mit den neuen rechtlichen und technischen Anforderungen. Eine frühzeitige Überprüfung des eigenen Werkstoff-Portfolios auf Basis der ECHA-Listen, die verbindliche Einplanung der Zertifizierungspflicht und die Anpassung der Qualitätssicherung an neue Prüfmethode sind jetzt die entscheidenden Schritte.

Denn Substanzen, die zwischen dem 12. Juli 2021 und dem 31. Dezember 2026 eine positive nationale Bewertung erhalten haben, dürfen (zumindest in Deutschland) für die Herstellung von Produkten noch bis zum 31. Dezember 2032 verwendet werden.

Die neuen Regelungen schaffen einen einheitlichen und sicheren europäischen Markt. Ist Ihr Produktportfolio schon heute für die Anforderungen von morgen gerüstet?

Die GWA mbh als akkreditiertes Prüflabor steht Ihnen beiseite, denn Wir haben bereits für die Neuerungen des Regelwerks vorgesorgt und die Prüfkapazitäten im Hinblick auf die künftigen EU-Regularien erweitert. Außerdem stehen wir im engen Austausch mit anderen europäischen Prüflaboren und Zertifizierungsstellen.